



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

Die politische Gemeinde Laax ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiete befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt im Sinne von Art. 2 alle die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die geistige und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und die Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Territorialitätsprinzip

Die Gemeinde Laax liegt territorial im rätoromanischen Sprachgebiet.

Art. 6 Amts- und Schulsprache

Als Amts- und Schulsprache gilt die rätoromanische Sprache.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeange-

legenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 8 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

¹ Die ordentliche Amtsdauer beträgt drei Jahre.

² Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Gemeinde sowie die Gemeindedelegierten sind wiederwählbar.

³ Wer jedoch einer Behörde, einer Kommission oder Delegation während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende nicht wiederwählbar. Angebrochene Amtsperioden werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

⁴ Für die Amtszeit eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes werden seine allfälligen Amtsperioden als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission oder einer Delegation nicht berücksichtigt. Ebenso ist der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Zeit, während welcher er als Mitglied des Gemeindevorstandes amtiert hat, nicht anzurechnen.

Art. 9 Amtszwang

Es besteht kein Amtszwang.

Art. 10 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

¹ Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in den Monaten März oder April statt. Der Amtsantritt erfolgt am nachfolgenden 1. Juli.

² In einem Jahr werden das Präsidium und zwei Mitglieder des Gemeindevorstands gewählt. Im übernächsten Jahr werden die anderen zwei Mitglieder des Gemeindevorstands gewählt.



Art. 11 Demission

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde, einer Kommission oder einer Delegation hat seine Demission in der Regel auf Ende Januar des Wahljahres dem Gemeindevorstand schriftlich bekanntzugeben.

² Diese Rücktritte sind anschliessend im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 12 Ersatzwahlen

¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 6 Monate dauert.

² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 13 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

⁴ Wird eine Person gewählt, bei der ein Ausschlussgrund zu einer anderen Person besteht, die im Amt steht, ohne dass bei jener gleichzeitig die Wiederwahl erfolgt, so ist die Wahl ungültig.

Art. 14 Unvereinbarkeit

¹ Ein Mitglied der Gemeindebehörde oder ständige Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

² Als ständige Gemeindeangestellte gelten Personen, welche mit mehr als 20 Stellenprozenten bei der Gemeinde angestellt sind. Ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Gemeindevorstand, gilt jede Anstellung als Unvereinbarkeitsgrund.

³ Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 15 Wahl in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat er oder sie sich ohne Verzug für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.

Art. 16 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied der Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 17 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die



Behörde ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18 Initiativrecht

¹ 20 Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, welche die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

² Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 19 Verfahren bei Initiativen

¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist nach der Einreichung der Stimmbevölkerung zur Abstimmung zu unterbreiten.

² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der in der ersten Abstimmung bevorzugt worden ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 20 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 21 Rechtswidrige Initiative

¹ Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind

unzulässig und werden den Stimmberechtigten nicht unterbreitet.

² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22 Motionsrecht

¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Stimmbevölkerung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20, die Bestimmungen über die Initiative sinngemäss.

Art. 23 Fakultatives Referendum

¹ 10 Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 33 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.

² Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

³ Die Abstimmung soll in der Regel innert 6 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.



Art. 24 Auskunft, Interpellation

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann in einer Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann auch auf eine spätere Versammlung verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgehen.

³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 25 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Gemeindeangestellten und Private, die öffentliche Aufgabe erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 26 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von

Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

³ Einsprachen gegen das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Beschlussprotokoll anschliessend genehmigt.

Art. 28 Einsichtnahme in die Protokolle

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedermann zur Einsicht offen.

² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushängung eines unterzeichneten Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 29 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission



a) Die Urnengemeinde

Art. 30 Entscheidungsbefugnisse

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung.
2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist.
3. Über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden (Fusion).

Art. 31 Vorberatung

Die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind, mit Ausnahme der Geschäfte nach Art. 30 Ziff. 2 von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

b) Gemeindeversammlung

Art. 32 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen:
 - a) Gemeindepräsidium
 - b) Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) 4 Mitglieder der Baukommission
 - e) sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Pro Laax
 - f) alle übrigen Wahlen, sofern das Gesetz die Wahl durch die Gemeindeversammlung vorsieht;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindegesetze;
3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Beschlussfassung von Ausgaben und

Nachtrags- und Zusatzkrediten, die die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;

5. der Kauf und Verkauf von Grundeigentum, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Ermächtigung zur Begründung von Quellenrechten, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
7. die Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
8. Die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, einschliesslich Ausübung des Heimfalls im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, sowie die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht eine Volksabstimmung erforderlich ist;
9. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbands oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt aus einem solchen.

Art. 33 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 23 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

1. die Beschlussfassung von Ausgaben über Fr. 5'000'000 für den gleichen Gegenstand.

Art. 34 Einberufung, Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einberufen. Die Einberufung hat spätestens



zehn Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen, wobei jeweils die Traktanden im Einzelnen aufzuführen sind.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

³ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

⁴ Budget, Jahresrechnung und Botschaften sind spätestens im Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Sie werden in rätoromanischer und deutscher Sprache verfasst.

Art. 35 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 36 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 37 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung und Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.

² Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Art. 38 Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmenzähler und das Wahlbüro.

Art. 39 Abstimmungsmodus

¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

² Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 40 Wahlmodus

¹ Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Wahl für das Gemeindepräsidium und der Mitglieder des Gemeindevorstands durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

² Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Art. 41 Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Art. 42 Grundsatzabstimmung und Teilfragen

Der Gemeindevorstand kann Konsultativabstimmungen durchführen und der Gemeindeversammlung Grundsatzfragen oder Teilfragen einer Vorlage vorab unterbreiten.

c) Der Gemeindevorstand

Art. 43 Aufgaben

¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium, dem Vizepräsidium und drei weiteren Mitgliedern.

Art. 44 Sitzungen

¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von mindestens zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 45 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 46 Abstimmungen und Wahlen

¹ Für Sachabstimmungen gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder, für Wahlen das absolute

Mehr im ersten Wahlgang, das relative Mehr im zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.

Art. 47 Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie der Beschlüsse der Gemeindeorgane;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und Besorgung sämtlicher Departemente;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. Die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 50'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
7. die Bewilligung von Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 20% für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 200'000;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. die Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften, sofern ein Gesamtbetrag die Kompetenzen gemäss Ziff. 6 nicht überschritten wird;



10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
12. die Wahlen und/oder Anstellung der Gemeindeangestellten, der Mitglieder von ordentlichen Kommissionen, der Spezialkommissionen und der Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder mit-spracheberechtigt ist, sofern diese Wahlen nicht durch Spezialgesetze ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten bleiben;
13. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen, regionalen Institutionen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht in der Kompetenz der Stimmbevölkerung liegt;
14. die Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundeigentum, sofern der Betrag gemäss Ziff. 6 nicht überschritten wird, sowie den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen;
15. den Erlass und die Änderung von Verordnungen;
16. die Beschlussfassung hinsichtlich untergeordneter Änderungen von Konzessionen und Sondernutzungsrechten, die von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit weder der Umfang noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt werden sowie die Einräumung von Sondernutzungsrechten, welche nicht in die Zuständigkeit der Stimmbevölkerung fallen.

Art. 48 Departementsystem

¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente

aufzuteilen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Führung eines oder mehrerer Departemente inne und zugleich die Stellvertretung eines oder mehrere Departemente. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Departement mit seinen Verwaltungsabteilung zu übernehmen.

² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 49 Departementsvorsteher

¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

² Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 50 Verwaltungszweige

¹ Die einzelnen Verwaltungsabteilungen umfassen in der Regel folgende Gebiete:

1. Allgemeine Verwaltung, Finanz-, Steuer-, Volkswirtschafts-, Armen-, Fürsorge und Sozialwesen
2. Schul- und Gesundheitswesen, Sport
3. Baubewilligungs-, Strassen-, Wasserversorgungs-, Abwasserwesen, Abfallentsorgung (Werkgruppe) und Baupolizei
4. Landwirtschafts- und Alpwesen, Natur- und Umweltschutz, Tourismus und Kultur
5. Polizei-, Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzwesen, Forstamt und Friedhofwesen

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeindevorstand einzelne Aufgabenbereiche und besondere Obliegenheiten anders zuweisen.

³ Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Gemeindevorstand von Fall zu Fall Spezialkommissionen einsetzen sowie Berater oder



Experten beiziehen.

Art. 51 Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder deren beziehungsweise dessen Stellvertretung führt zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

³ Behördenmitglieder, welche die Gemeinde in einem Gremium einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisation vertreten, treten im Namen der Gemeinde auf. Allfällige Entschädigungen, die hierfür von Dritten geleistet werden, fallen in die Gemeindekasse.

Art. 52 Gemeindepräsidium, Befugnisse

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat den Vorsitz des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung. Sie oder er hat die Traktandenliste vorzubereiten. Als Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeindevorstandes hat er oder sie sich insbesondere mit der Überwachung des gesamten Finanzwesens und der Verwaltung der Gemeinde zu befassen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sorgt zusammen mit den Departementsvorsteherinnen und den Departementsvorstehern für den Vollzug von Vorschriften und Beschlüssen und trifft in dringenden Fällen die nötigen Vorsorgen und Anordnungen.

³ Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten steht die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 2'000.- für den gleichen Gegenstand, maximal jedoch Fr. 10'000 pro Jahr zu.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen.

d) Geschäftsprüfungskommission

Art. 53 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 54 Aufgaben

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der gesamten Tätigkeit der Gemeindeverwaltung einschliesslich Kasse und Rechnungsführung sowie der Stiftungen und anderer Sondervermögen.

² Sie hat sich durch zweckmässige Kontrolle über Bestand, Verwendung und Nutzung dieser Vermögen laufend zu orientieren.

³ Die Geschäftsprüfungskommission hat über ihre Wahrnehmungen den Gemeindevorstand laufend zu orientieren und der Gemeindeversammlung über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung jährlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 55 Revisionsstelle

¹ Mit der Rechnungsprüfung kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle betrauen. In diesem Fall hat die Geschäftsprüfungskommission die jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Revisionsstelle durchzuführen.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten



III. Verwaltungszweige

a) Gemeindeverwaltung

Art. 56 Aufgaben und Stellung

¹ Die Gemeindeverwaltung ist der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie der Geschäftsleitung unterstellt.

² Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands und der Departementsvorsteherinnen beziehungsweise der Departementsvorstehern.

Art. 57 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Gemeindeverwaltung. Sie ist dem Gemeindepräsidium unterstellt.

² Sie setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie den leitenden Mitarbeitenden der Verwaltung.

³ Bei Bedarf kann der Gemeindevorstand Mitglieder der Geschäftsleitung zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Ein Geschäftsleitungsmitglied führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands.

b) Bau- und Infrastrukturwesen

Art. 58 Baukommission, Zusammensetzung und Wählbarkeit

¹ Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher gehört ihr von Amtes wegen an und hat den Vorsitz inne.

² Die Leiterin oder der Leiter Bau und Infrastruktur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 59 Aufgaben

Die Baukommission bereitet Baugeschäfte für die Baubehörde vor, trifft Entscheide im Rahmen ihrer Befugnisse oder stellt der Baubehörde Antrag.

c) Soziales und Fürsorge

Art. 60 Fürsorgewesen

¹ Die Aufgaben und Pflichten der Sozialbehörde richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

² Die Sozialbehörde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und einem Mitglied der Geschäftsleitung.

d) Schulwesen

Art. 61 Schulrat

¹ Soweit die Gemeinde selbst Trägerin der öffentlichen Volksschule ist, bestellt sie einen Schulrat, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin des Schulwesens dem Schulrat von Amtes wegen angehört.

² Schliesst sich die Gemeinde einem Schulverband an, nimmt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Schulwesens Einsitz in die Schulkommission des Schulverbands.

Art. 62 Angestellte der Schulverbände

Die Angestellte der Schulverbände sind den ständigen Gemeindeangestellten gemäss Art. 14 Abs. 2 gleichgestellt. Für sie gilt Art. 21 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. **IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben**

Art. 63 Verwaltung und Verwendung des Ertrages

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten



Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 64 Steuern, Gebühren, Taxen

Soweit die Erträge des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Schuldentilgung nicht ausreichen, werden Steuern gemäss besonderem Steuergesetz erhoben. Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen.

Art. 65 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen.

² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

³ Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 66 Vorzugslasten

¹ Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

² Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 67 Gebühren

¹ Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindekanzlei oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen etc.) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 68 Gäste- und Tourismustaxen

¹ Die Gemeinde erhebt Taxen, wie z.B. Gäste- und Tourismustaxen, welche für die Förderung des Tourismus zu verwenden sind.

² Die Gemeindeversammlung schafft zu diesem Zwecke gesetzliche Grundlagen.

³ Der Einzug dieser Taxen kann mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination übertragen werden.

V. Bürgergemeinde

Art. 69 Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Ausscheidungsvertrag zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde.

VI. Kirchenwesen

Art. 70 Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Die Kirchgemeinde verwaltet ihr Vermögen selbständig.



VII. Rechtsmittel

Art. 71 Beschwerderecht

¹ Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) durch Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

² Vorbehalten bleiben Bussverfügungen des Gemeindevorstandes oder anderer Gemeindeorgane, die nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich angefochten werden können.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 72 Revision

¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

² Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Art. 73 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per **1. Januar 2027** in Kraft.

² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 74 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

¹ Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 15. März 1991.

² Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom **...**